

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 80 (2009)
Heft: 1

Artikel: 26 Kantone und fast so viele Gesetze : Rauchverbote und ihre Auswirkung auf die Heime und Institutionen
Autor: Hansen, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

26 Kantone und fast so viele Gesetze

Rauchverbote und ihre Auswirkung auf die Heime und Institutionen

■ Robert Hansen

Welche Konsequenzen haben die kantonalen Rauchverbote und das neue Bundesgesetz auf die Heime und Institutionen? Meist gar keine. Viele haben ohnehin strengere Vorschriften, als die Gesetze vorschreiben. Allerdings ist es nicht immer einfach, diese auch durchzusetzen.

Die Mehrheit der Bevölkerung wünscht sich strenge Rauchverbote. Durch kantonale Volksabstimmungen wurde dieser Wunsch mehrfach in neue Gesetze gegossen. Einzig das Bundesgesetz, dessen Referendumsfrist am 22. Januar ausläuft, mag den Tabakrauch nicht ganz so konsequent aus den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen verbannen. Aber die neuen Vorschriften gelten explizit auch für Heime und Institutionen. So sind «Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen» im Gesetz in Artikel 1, Absatz 2 als öffentlich zugängliche Räume erwähnt. Zudem gilt der Schutz nach Artikel 1, Absatz 1, auch in allen geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. In Cafeterias, Restaurants wie auch in Aufenthaltsräumen besteht demnach ein Rauchverbot. Das Gesetz erlaubt jedoch Fumoirs – abgetrennte, gekennzeichnete und gut belüftete Raucheräume. Die technischen Spezifikationen werden später vom Bundesrat erlassen. In diesen Räumen darf auch Personal arbeiten, wenn es dieser Arbeit zustimmt und dies auch im

Arbeitsvertrag niedergeschrieben wird. Die Bewohnenden der Institutionen dürfen in ihren Privatzimmern rauchen.

So weit die Gesetzeslage. In den meisten Heimen und Institutionen gelten diese Vorschriften ohnehin bereits, besonders in Altersinstitutionen wie auch in Jugendeinrichtungen ist zudem das Rauchen im Zimmer aus Sicherheitsgründen untersagt. Hingegen wird in einigen Gastronomiebetrieben und Speisesälen von Heimen das Rauchen heute noch toleriert, was mit dem Bundesgesetz, sobald es in Kraft tritt, nicht mehr möglich sein wird.

Nicht repräsentative Umfrage

Im Kinderhaus Thalwil ist das Rauchen sowohl im Gebäude wie auch auf dem umliegenden Areal nicht erlaubt, bis auf zwei Ausnahmen im Aussenbereich. Das Rauchverbot gilt ohnehin für die Kinder im Alter unter 16 Jahren. Den wenigen älteren Jugendlichen wie auch dem Personal ist das Rauchen an den besagten Orten erlaubt.

«Für uns hat die neue Gesetzgebung keine Konsequenzen», sagt Stefan A. Bommer, Leiter des Kinderhauses Thalwil. Er muss einzig manchmal Kindern ins Gewissen reden, die vor dem 16. Geburtstag zur Zigarette greifen – unabhängig vom neuen Bundesgesetz.

Wo geraucht werden darf und wo nicht, war im Schweizerischen Wohn-

und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte in Wetzikon (IWAZ) stets klar geregelt. Im Werkstattbereich herrschte immer ein Rauchverbot, einzig in den Korridoren gab es einige Rauchernischen. Als direkte Konsequenz der Volksabstimmung in Zürich Ende September 2008 (siehe auch Seite 5) wurden diese sofort aufgehoben. Nun darf nur noch im Freien geraucht werden. «Das wurde von den meisten Rauchern mit grosser Gelassenheit aufgenommen», sagt Zentrumsleiter Fritz Bächli. Überhaupt seien die Raucher immer sehr diszipliniert gewesen. Noch vor dem Rauchverbot im öffentlichen Restaurant zündete während der Essenszeiten kaum jemand eine Zigarette an. Während des Mittag- und des Abendessens ist Rauchen im Restaurant nicht mehr erlaubt. Auch ausserhalb dieser Zeiten rauche kam jemand mehr in der Gaststätte. Im Personalrestaurant ist das Rauchen generell verboten. In den Privatzimmern wird den Bewohnenden überlassen, ob sie rauchen möchten. «Aber auch dort sind es nur sehr wenige, die rauchen», sagt Fritz Bächli.

Brigitte Büchel leitet das Pflegezentrum Erlenhof in Zürich sowie das Pflegezentrum Nidelbad in Rüslikon, beides Institutionen der Diakonie Nidelbad. Rauchen ist in beiden Häusern generell verboten, auch in den Zimmern der Bewohnenden. «Im Nidelbad haben wir ein Raucherstübli, dort wird man auch geräuchert», sagt Brigitte Büchel und lacht. Das Verbot

werde weitgehend eingehalten, nur selten rauche jemand auf dem Balkon. Anders sei die Situation im Erlenhof, wo rund ein Viertel der Bewohnenden raucht. Obwohl eigentlich verboten, wird das Rauchen auf dem Balkon toleriert. Einige Bewohnende müssten immer wieder ermahnt werden, in den Gängen nicht zu rauchen. Andere stecken sich eine Zigarette an, sobald sie den Lift verlassen, um durch den Gang nach draussen zu gehen. Aufgrund fortgeschrittener mentaler Krankheiten sei es jedoch sehr schwierig, die Menschen vom Rauchen abzuhalten. «Wenn jemand an Demenz erkrankt ist, haben wir kaum eine Chance, der Person das Rauchen abzugewöhnen. Einige zünden sich eine Zigarette an, egal wo sie sind.» Im Herbst 2007 richtete der Erlenhof mit grossem Aufwand einen Raucherraum ein, versehen mit automatischen Türen und einer Belüftung mit Filteranlagen. Der sehr gut frequentierte Raum ist 40 Quadratmeter gross, grenzt an die Cafeteria und ist gut einsehbar, falls jemand Hilfe benötigt. «Seit der Eröffnung des Raucherraums haben wir keine Reklamationen mehr von nichtrauchenden Bewohnenden», sagt Brigitte Büchel.

Das neue Gesetz

Ursprung des wohl bald national gültigen Bundesgesetzes ist eine parlamentarische Initiative, die der damalige FDP-Nationalrat und heutige Ständerat Felix Gutzwiller im Oktober 2004 eingereicht hat. «Täglich stirbt ein Mensch an Tabakrauch, obwohl er nie geraucht hat», begründete er seinen Vorstoss. Tausende Personen jeden Alters würden zudem jährlich erkranken, viele schwer. Bereits kleinste Mengen Tabakrauch könnten Krebs hervorrufen. Die Kosten für das Gesundheitswesen seien immens und das menschliche Leid gross. Auch die Tabakindustrie spreche sich inzwischen für Massnahmen gegen das

Passivrauchen aus. Eigenverantwortung reiche nicht aus, deshalb brauche es Gesetzesänderungen, begründete Felix Gutzwiller seinen Vorstoss. Darauf stimmte die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) der Initiative Ende April 2005 mit 14 zu 6 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu. Ausländische Erfahrungen zeigten, dass der konsequente Schutz vor dem Passivrauchen



Auch in Restaurants und Cafeterias von Heimen dürfen künftig keine Glimmstängel mehr angezündet werden.

Foto: roh

ohne grössere Schwierigkeiten umgesetzt werden konnte. Die Ständeratskommission stimmte dem Beschluss im August 2005 einstimmig zu.

Darauf folgten im Parlament wie in der Öffentlichkeit teils heftig geführte Debatten. Kritisiert wurde insbesondere die angestrebte Änderung des Arbeitsgesetzes, wonach die Arbeitsplätze generell rauchfrei sein müssen. Das Gastgewerbe protestierte lautstark gegen dieses Vorhaben. Gleichzeitig stimmten einige Kantone bereits über Gesetze gegen das Passivrauchen ab.

Während Vernehmlassungen kamen betroffene Kreise, Kantone und politische Parteien zu Wort. SVP-Nationalrat Toni Bortoluzzi kritisierte als Vertreter einer Kommissionsminderheit das vorgeschlagene Bundesgesetz als gewerbe- und wirtschaftsfeindlich. Andere Politiker sprachen von einer Bevormundung und propagierten das liberale Prinzip von Freiwilligkeit und Selbstverantwortung. Auch

die Wirtschaft opponierte gegen die vorgesehene Änderung des Arbeitsgesetzes, die Arbeitsplätze als rauchfrei zu deklarieren. Damit werde die Verantwortung auf die Arbeitgeber übertragen. Statt, wie ursprünglich geplant, die bestehenden Gesetze – wie das Arbeitsgesetz, das Lebensmittelgesetz, die Tabakverordnung oder das Transportgesetz – zu modifizieren, beschloss die Subkommission der nationalrätlichen SGK im März 2007, ein neues Bundesgesetz auszuarbeiten, und will den Bundesrat die Details regeln lassen. Der Bundesrat befürwortete den

Gesetzesentwurf grundsätzlich, wollte jedoch die öffentlich zugänglichen Räume klarer definiert wissen.

Mehr oder weniger Ausnahmen

Die Aargauer CVP-Nationalrätin und Sprecherin der vorberatenden Kommission, Ruth Humbel Näf, sprach von einem Paradigmenwechsel: Nicht mehr die Freiheit des Rauchens, sondern die Freiheit des Nichtrauchens werde ins Zentrum gerückt. Zu Diskussionen Anlass gaben in der Folge die Fumoirs. Einige Parlamentarier wollte diese gar nicht erlauben, andere wollten ermöglichen, dass dort auch zeitweise gearbeitet werden darf. Der Ständerat sprach sich für eine schärfere Variante des Gesetzes aus. Schliesslich wurden Fumoirs erlaubt, dort darf bei vorliegendem Einverständnis des Arbeitnehmers auch gearbeitet werden. Gastbetriebe und Nachtlokale sollen auch eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen dürfen. Nach diversen Änderungen

und der abschliessenden Einigungskonferenz stimmten der Nationalrat mit 105 zu 61 und der Ständerat mit 31 zu 9 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem neuen Bundesgesetz Anfang Oktober 2008 zu. Die Referendumsfrist für das neue Bundesgesetz läuft am 22. Januar dieses Jahres ab. Die Übergangsfrist für die Umsetzung des Rauchverbotes beträgt zwei Jahre.

Passivraucherschutz

Für Otto Piller, Präsident von Curaviva Schweiz wie auch der Lungenliga, ist klar, dass das Rauchen in den Heimen nicht generell verboten werden soll: «Es soll sicher einem Heimbewohner, der zeitlebens geraucht hat, vergönnt sein, seine Pfeife auch im Pflegeheim zu rauchen. Dies allerdings so, dass Mitbewohner und auch Angestellte nicht mitrauchen müssen.» In der Schweiz litten über 50 000 Menschen so stark an Atemwegserkrankungen, dass sie ständig Hilfe und Pflege der kantonalen Lungenligen in Anspruch

nehmen müssten. «Für die Lungenliga Schweiz sind deshalb die Reduktion des Tabakkonsums und insbesondere auch der Schutz vor dem Passivrauchen zentrale Anliegen», sagt Otto Piller. Wer trotz der Gefahren weiter rauchen wolle und sich dabei auf seine Freiheitsrechte beruft, sollte sich auch immer bewusst sein, dass der Nichtraucher ebenfalls Freiheitsrechte hat. Diese sollen es ihm ermöglichen, nicht mitrauchen zu müssen, wenn er dies nicht wolle. Dies könne nur erreicht werden, wenn in öffentlich zugänglichen Räumen nicht geraucht wird. Otto Piller bezeichnet das in der Herbstsession verabschiedete Gesetz als «zahnlos», da es «nach einem mühsamen zähen Ringen und nur dank Einsatz einer Einigungskonferenz zustande kam.» Da die Kantone in ihren Gesetzen mehrheitlich einen höheren Schutz vorsehen, werde die Schweiz zwangsläufig unterschiedliche Regelungen erhalten. Deshalb lanciere die Lungenliga eine Volksinitiative, um gesamtschweizerisch einen einheitlichen Schutz gegen das Passivrauchen auf hohem Niveau einzuführen. So sollten höchstens unbediente Fumoirs noch zugelassen werden, so Otto Piller. «Die Ausnahmeregelungen im Bundesgesetz verunmöglichen einen echten Schutz der Arbeitnehmenden in der Gastronomie und bringen Wettbewerbsverzerrungen und Bürokratie mit sich», begründet die Lungenliga die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen». Sie will im Frühling mit der Unterschriftensammlung beginnen.

Laut Bundesamt für Gesundheit waren im Jahr 2007 71 Prozent der Bevölkerung im Alter zwischen 14 und 65 Jahren Nichtraucherinnen beziehungsweise Nichtraucher. 21 Prozent atmeten täglich während mindestens einer Stunde unfreiwillig Tabakrauch ein, vor allem in Restaurants, Cafés und Bars. 67 Prozent der Bevölkerung wünschen sich dort ein generelles Rauchverbot. ■

Rauchverbote rund um die Schweiz

In **Deutschland** sind Rauchverbote in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist nicht gestattet, verschiedentlich werden abgetrennte Raucheräume erlaubt. In Heimen gilt meistens ein absolutes Rauchverbot, oftmals auch in den privat genutzten Räumen. Generell gilt seit September 2007 ein Rauchverbot in den öffentlichen Verkehrsmitteln.

In **Österreich** gilt in öffentlichen Gebäuden wie beispielsweise in Heimen wie auch in öffentlichen Verkehrsmitteln ein Rauchverbot. Gastronomische Betriebe werden allerdings als private Räumlichkeiten behandelt, wo das Rauchverbot nicht gilt. Die Gastronomen haben sich dazu verpflichtet, grosszügig Nichtraucherzonen einzuführen.

In **Liechtenstein** ist Rauchen in öffentlichen Gebäuden generell verboten, Fumoirs sind nicht zulässig.

In **Italien** gilt seit Januar 2005 ein restriktives Rauchverbot in Restaurants und Bars. Ein abgetrennter belüfteter Raucherraum ist jedoch möglich.

In **Frankreich** ist Rauchen in öffentlichen Gebäuden seit Februar 2007 und in Restaurants seit Januar 2008 verboten, Fumoirs können allerdings betrieben werden. In Heimen ist Rauchen in Privaträumen gestattet.

Quellen: Wikipedia, Internet